



Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Salzwedel

über den Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Schillerstr. 2

29410 Salzwedel

Bearbeitet von

Herrn Kaftan
☎ (03 91) 5 67-

Magdeburg,

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Su/Sa 02.11.1993

25.2-21100

2290

30. 12. 1993

Städtebau:

Genehmigung der Abrundungssatzung Nr. 1 gemäß § 4 (2a) des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches für den Bereich "Steindamm" in der Gemeinde Brietz

Anlage: 1 Verfahrensmappe

Die von dem Gemeinschaftsausschuß Salzwedel am 04.10.1993 beschlossene o.g. Satzung (Beschluß-Nr. G 2-93) wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 02.11.1993 gemäß §§ 34 und 246a Abs. 1 Seite 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466) genehmigt.

Die Satzung ist entsprechend § 12 Satz 1-3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen.

Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrage

J. V. Rosenbrock

Haase

Dezernatsleiter